

# **OiB** - Dokument

zur Definition des  
Niedrigstenergiegebäudes  
und zur  
Festlegung von Zwischenzielen  
in einem  
„Nationalen Plan“  
gemäß  
Artikel 9 (3) zu 2010/31/EU

**Dezember 2012**

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>2</b>	<b>BEGRIFFSBESTIMMUNGEN</b> .....	<b>2</b>
<b>3</b>	<b>MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ – NEUBAU (2014 - 2020)</b> .....	<b>3</b>
<b>4</b>	<b>MINDESTANFORDERUNGEN AN DIE GESAMTENERGIEEFFIZIENZ – GRÖßERE RENOVIERUNG (2014 - 2020)</b> .....	<b>3</b>
<b>5</b>	<b>GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER ZWISCHENZIELE</b> .....	<b>4</b>
5.1	GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER ZWISCHENZIELE FÜR DEN NEUBAU .....	4
5.2	GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER ZWISCHENZIELE FÜR DIE GRÖßERE RENOVIERUNG .....	4

## 1 Vorbemerkungen

Das gegenständliche Dokument stellt einen Entwurf für den „Nationalen Plan“ in Österreich gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (kurz: EPBD:2010) bezüglich Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden dar. Diese Mindestanforderungen sollen in zukünftigen Ausgaben der OIB-Richtlinie 6 umgesetzt werden. Insbesondere sind Inhalt dieses Entwurfs:

- Eine ausführliche Darlegung der praktischen Umsetzung der österreichischen Definition des Niedrigstenergiegebäudes unter Berücksichtigung der österreichischen Gegebenheiten auf Basis des Heizwärmebedarfs (in kWh/m<sup>2</sup>a) einschließlich numerischer Indikatoren für den Primärenergiebedarf (in kWh/m<sup>2</sup>a) und die Kohlendioxidemissionen (in kg/m<sup>2</sup>a), ausgedrückt und festgelegt durch die Anforderungen für 2020.
- Zwischenziele für die Verbesserung der Gesamtenergieeffizienz neuer Gebäude für 2014 (Inkrafttreten mit 1.1.2015), 2016 (1.1.2017), 2018 (1.1.2019) und 2020 (1.1.2021) für den Neubau und größere Renovierungen.

Ein gesondertes Dokument beschreibt die Anreizsysteme zur Förderung des Neubaus in Niedrigstenergiebauweise schon vor dem Jahr 2020 und die Anreizsysteme für größere Renovierungen von Gebäuden bis hin zu Niedrigstenergiegebäuden.

Der Nachweis der Kostenoptimalität der Mindestanforderungen gemäß Artikel 5 für den Neubau und größere Renovierungen wird im OIB-Rahmendokument zur Kostenoptimalität gemäß EPBD:2010 und VO 244/2012 <sup>1</sup> bzw. den Leitlinien 2012/C115/01 <sup>2</sup> dargestellt.

Bei der Festlegung der Mindestanforderungen für den Niedrigstenergiehausstandard und der Zwischenziele sind die Länder mehrheitlich übereingekommen, dass neben den verpflichtend einzuführenden Anforderungen an den Primärenergiebedarf auch Anforderungen an die Kohlendioxidemissionen formuliert werden.

Sämtliche Anforderungen an den Wärmeschutz und die Energieeinsparung – also die Gesamtenergieeffizienz – von Gebäuden werden in Österreich durch die vier Indikatoren

- Heizwärmebedarf,
- Gesamtenergieeffizienz-Faktor,
- Primärenergiebedarf und
- Kohlendioxidemissionen

angegeben. Zu beachten ist dabei, dass auch der Strombedarf (Haushaltsstrombedarf für Wohngebäude bzw. Betriebsstrombedarf für Nicht-Wohngebäude) berücksichtigt wird. Dieser wird zur Energiemenge, die für Heizung, Kühlung, Lüftung, Warmwasser und Beleuchtung im Rahmen der üblichen Nutzung des Gebäudes benötigt wird, hinzugezählt.

Für Nicht-Wohngebäude werden die Mindestanforderungen und Zwischenziele grundsätzlich in Analogie zu jenen für Wohngebäude gestaltet werden. Zum derzeitigen Zeitpunkt sind allerdings die Verhandlungen für diese Mindestanforderungen für Nicht-Wohngebäude noch nicht abgeschlossen.

Als Mindestanforderung für alle 4 Kennzahlen wird zumindest das Referenzklima herangezogen, es bleibt den Ländern jedoch unbenommen, die Anforderungen auf den Standort zu beziehen.

Allfällige Änderungen der Berechnungsmethoden dürfen nicht zu einer Erhöhung der Mindestanforderungen führen.

## 2 Begriffsbestimmungen

Es gelten die Begriffsbestimmungen des Dokumentes „OIB-Richtlinien – Begriffsbestimmungen“.

<sup>1</sup> Delegierte Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten.

<sup>2</sup> Leitlinien zur delegierten Verordnung (EU) Nr. 244/2012 der Kommission vom 16. Januar 2012 zur Ergänzung der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden durch die Schaffung eines Rahmens für eine Vergleichsmethode zur Berechnung kostenoptimaler Niveaus von Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden und Gebäudekomponenten (2012/C 115/01).

### 3 Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – Neubau (2014 - 2020)

Als OIB-Anforderung für Wohngebäude gelten bis inklusive 2020:

	HWB <sub>max</sub> [kWh/m <sup>2</sup> a]	EEB <sub>max</sub> [kWh/m <sup>2</sup> a]	f <sub>GEE,max</sub> [-]	PEB <sub>max</sub> [kWh/m <sup>2</sup> a]	CO <sub>2,max</sub> [kg/m <sup>2</sup> a]
2014	16 × (1 + 3,0 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	0,90	190	30
2016	14 × (1 + 3,0 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	0,85	180	28
		oder			
2018	12 × (1 + 3,0 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	0,80	170	26
		oder			
2020	10 × (1 + 3,0 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	0,75	160	24
		oder			
		16 × (1 + 3,0 / ℓ <sub>c</sub> )			

Für Nicht-Wohngebäude sind analoge und ergänzte Anforderungen in Entwicklung.

### 4 Mindestanforderungen an die Gesamtenergieeffizienz – größere Renovierung (2014 - 2020)

Als OIB-Anforderung für Wohngebäude gelten bis inklusive 2020:

	HWB <sub>max</sub> [kWh/m <sup>2</sup> a]	EEB <sub>max</sub> [kWh/m <sup>2</sup> a]	f <sub>GEE,max</sub> [-]	PEB <sub>max</sub> [kWh/m <sup>2</sup> a]	CO <sub>2,max</sub> [kg/m <sup>2</sup> a]
2014	23 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	1,10	230	38
		oder			
		25 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )			
2016	21 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	1,05	220	36
		oder			
		25 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )			
2018	19 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	1,00	210	34
		oder			
		25 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )			
2020	17 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )	mittels HTEB <sub>Ref</sub>	0,95	200	32
		oder			
		25 × (1 + 2,5 / ℓ <sub>c</sub> )			

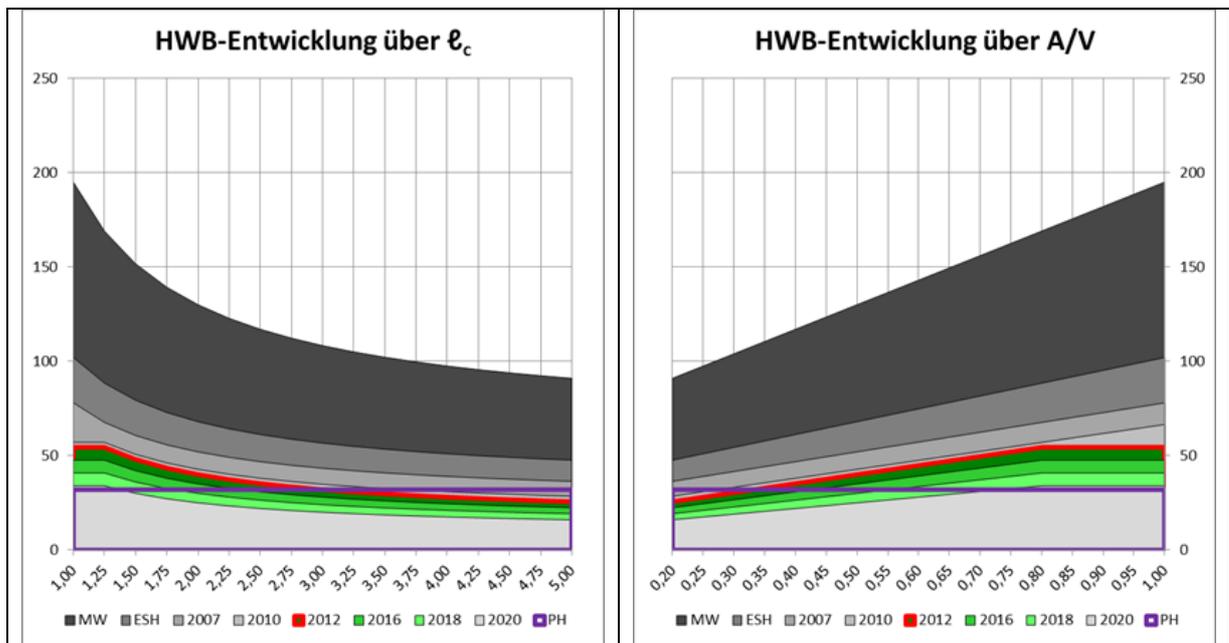
Von diesen Mindestanforderungen darf abgewichen werden, wenn erforderliche Maßnahmen aus bautechnischen oder baurechtlichen Gründen nicht durchführbar sind.

Für Nicht-Wohngebäude sind analoge und ergänzte Anforderungen in Entwicklung.

## 5 Graphische Darstellung der Zwischenziele

In den folgenden beiden Abschnitten sind in den graphischen Darstellungen die Verläufe der Anforderungen für den Neubau und die größere Renovierung zu ersehen. Dabei stellt die violette Umrandung im Neubaufall den Passivhausstandard dar bzw. im Falle der größeren Renovierung den heutigen Neubaufall.

### 5.1 Graphische Darstellung der Zwischenziele für den Neubau



### 5.2 Graphische Darstellung der Zwischenziele für die größere Renovierung

